

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich zweimal; am Sonntage Morgen und am Montage Abends. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Königl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. — Inserate nehmen an: in Berlin: A. Neumann, Rud. Woffe; in Leipzig: Eugen Fort, G. Engler; in Hamburg: Haasenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: Säger'sche Buchhandl.; in Elbing: Neumann-Gartmann's Buchhandl.

Danziger Zeitung.



Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

München, 31. Jan. In der Abgeordnetenkammer wurde heute die Arestdebatte fortgesetzt. Der Commissarius des Ministeriums, Bölderndorf, vertheidigte die Regierung gegen den Vorwurf, daß sie die Resultate der Beratungen der Bundesliquidationscommission geheim gehalten habe, indem er erklärte, dies sei im Interesse Bayerns erforderlich gewesen. Die Angriffe des Abg. Greil gegen die innere, wie die äußere Politik des Ministeriums wurden vom Fürsten Hohenlohe, dem Handelsminister, von Schlar, dem Minister des Cultus und der Justiz, von Luz, und dem früheren Minister des Innern, von Hörmann, zurückgewiesen. Der Abg. Bucher tabelte die bisherige Handhabung der Preßpolizei, Gertner vertheidigte den von der Fortschrittspartei eingebrachten Gesetzentwurf. (N. T.)

58. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Jan.

Das Haus ehrt das Andenken des am Sonntag verstorbenen Abg. van Vuiren (Veer) durch Erheben von den Sigen.

Verathung des Hypothekengesetzes. Die §§ 39-47 werden in der Fassung der Comm. angenommen. — Bei § 48, welcher bestimmt, daß der Ersucher das Eigenthum des Grundstücks frei von allen Hypotheken und frei von allen anderen dinglichen Lasten erwirbt, welche aus privatrechtlichen Titeln herrühren und später als die Hypothek des verkauften Gläubigers ohne dessen Einwilligung auf das Grundstück gelegt worden sind, wenn derselbe durch den Verkauf des Grundstücks mit einer solchen Last befaßt wird — beantragt der Abg. v. Eckardstein hinzuzufügen: „Die Forderungen der Gläubiger, welche vor dem verkauften Grundstück eingetragene sind, werden durch die Substation nicht berührt.“ Dies führt eine längere Debatte herbei. Der Justizminister führt aus, daß der Antrag so tief eingreifend sei, daß er eine völlige Umarbeitung der im vorigen Jahre angenommenen Substitutionsordnung notwendig machen würde. Den Grundbesitz selbst erkenne er an. Die Aufnahme desselben in dieses Gesetz könne aber das Zustandekommen desselben gefährden. Die Abg. Miquel, Lent u. A. treten für den Antrag ein. Sei ein Grundbesitz als richtig anerkannt, so dürfe mit seiner gesetzlichen Feststellung nicht länger gezögert werden. Die nothwendig werdende Ausgleichung mit der Substitutionsordnung sei nur eine formale; um sie zu erleichtern, könne die Inkraftsetzung dieses Gesetzes um 6 Monate hinausgeschoben werden. Abg. v. Eckardstein zieht jedoch in Folge der Erklärung des Justizministers seinen Antrag zurück, behält sich aber vor, ein selbstständiges Gesetz in der in seinem jetzigen Antrage bezeichneten Richtung zu beantragen. Hierauf wird § 48 unverändert angenommen.

Der 5. Abschn. d. Ges. handelt von der Haftbarkeit des Grundbuchamtes. Zu § 68 („Die Beamten des Grundbuchamtes haften für jedes Vergehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her nichts zu erlangen ist“) beantragt Thomsen (Danzig) folgenden Zusatz: „So weit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuch-Beamten zu erlangen, haftet ihn für denselben der Staat.“ — Abg. Thomsen: Der Staat zwingt die Beteiligten, sich an den Grundbuchbeamten zu wenden; und da er sich nicht begnügt, die Gebühren auf das Maß zu beschränken, welches innerhalb der Kosten der Besorgung der Geschäfte bleibe, sondern einen beträchtlichen Geldvortheil aus den Grundbüchern ziehe, so müsse er auch für den etwa eintretenden Nachtheil aus den Versehen seiner Beamten aufkommen. Die Haftbarkeit der Beamten allein sei natürlich nur eine scheinbare und diese sei außerdem noch durch das gegenwärtige Gesetz vermindert

worden. Früher habe das ganze Richter-Collegium gehaftet, jetzt solle nur der einzelne Beamte des Grundbuchamtes haftbar sein. In der jetzigen Nichthaftbarkeit des Staates liege mit ein Grund für die ungenügenden künftigen Kreditverhältnisse namentlich der östlichen Provinzen, in denen der Grundbesitz für hypothekarische Schulden 7-8 Procent Zinsen bezahlen müsse. Die in Mecklenburg und Sachsen ausgesprochene Haftbarkeit des Staates habe dort wesentlich zur Hebung des Realcredits wie des Grundbuchwesens beigetragen. — Abg. Bähr (Kassel) steht in dem Antrage nur eine Consequenz des mit diesem Gesetze beschrittenen Systems. — Reg.-Comm. Förster bekämpft den Antrag. — Abg. Schütze: Hier stehe nicht allein das Interesse des Grundbesitzers in Frage, sondern das ganze Publikum, der Staat selber sei außerordentlich daran betheilig, daß die Verhältnisse des Grundbesitzes klar vorliegen. Die Gefahr, der sich der Staat mit dieser Garantie unterzieht, sei zudem äußerst gering, da derartige Fehler der Beamten nicht gerade häufig sein werden. — Justizminister: Es ist wahr der Staat hat ein Interesse daran, daß die Rechtslage des Grundbesitzes klar liegt, aber diese Erwägung ist nicht entscheidend. Der Antrag hat eine viel größere Tragweite als hervorgehoben ist; es handelt sich hier allgemein um die Frage, ob der Staat für seine Beamten haftbar sein soll. Dieser wichtige Grundsatz darf hier nicht beiläufig für ein bestimmtes Gebiet ausgesprochen werden, sondern muß, wenn man ihn ausbreiten will, eine allgemeine Regelung finden. — Abg. v. Dieß steht in dem Amendement eine Hebung und Befestigung des Grundbesitzes. Wenn der Staat hier hohe Kosten nimmt, müsse er auch die Garantie übernehmen. Auch mit einem ganz neuen Prinzip müsse doch irgendwo der Anfang gemacht werden. — Justizminister: Da der Staat sonst für seine Beamten nicht garantirt, so würde die Annahme des Antrages eine Anomalie schaffen, vor der ich warne. Ich betone noch einmal, daß die Regierung auf die Ablehnung des Antrages ein bedeutendes Gewicht legt. — Abg. v. Soverbed: Es handelt sich darum, ob jemandem durch das Versehen eines Beamten wider sein Wissen und über seinem Kopfe sein Eigenthum weggenommen werden kann und ob der Staat in diesem Falle verpflichtet sein soll, Ersatz zu leisten. Die Frage ist unbedenklich zu bejahen, und wenn die Regierung hervorhebt, die Fälle, wo Versehen der Beamten vorkämen, würden äußerst selten sein, so ist hier ein Punkt, bei dem die Regierung die Probe auf ihre Ueberzeugung machen kann. Für den Staat ist der Schaden in jedem Falle ein kleiner, für die Beteiligten aber liegt in der Garantie des Staates eine überaus wichtige Gewähr. — Justizminister: Die Regierung ist nicht in der Lage, Zeugniß für ihre Ueberzeugung zu geben dadurch, daß sie den Thomsen'schen Antrag annimmt. Sie würde sonst in der Lage sein, nicht bloß für Versehen, sondern auch für Betrügereien der Beamten haften zu müssen. — Abg. Bieglar nennt den Antrag ein juristisches wie staatsrechtliches Urding. Der Staat, d. h. doch sämtliche Staatsbürger können nicht für die Nachlässigkeit oder den Betrug eines Beamten haften. Nur die Post ist eine Ausnahme; sie ist Monopol des Staates; er zwingt mich, davon Gebrauch zu machen, er muß also auch für den Schaden einstehen. Der Antrag hat eine Tragweite, wodurch der Staat vollständig aufgelöst wird, aufgelöst in eine Handelsgesellschaft, in der Jeder nur von seinen eigenen Interessen spricht. Der Grundbesitz sagt: sorgt für mich! Die Handelsleute: sorgt für uns! So spricht jeder für sich und das läßt gerade so, als betrachte man den Staat als einen schlechten Concurfifex, wo Jeder kommt und sich möglichst zu decken sucht. Auf diese Weise bringen wir den Staat herunter. Lassen Sie uns vielmehr bei festen Rechtsgrundsätzen stehen bleiben und der Rechtsgrundlag kann kein anderer sein, als daß der Staat seine Schuldigkeit thue.

(Beifall.) Abg. v. Mallinckrodt: Der Vorredner braucht den Staat nur als eine Versicherungsgesellschaft zu betrachten und alle seine Bedenken werden schwinden. Obwohl ich kein Freund der Vorlage bin, so erscheint mir doch der Antrag Thomsen als eine wahre Perle. Der Vergleich mit der Post paßt sehr gut hierher; die Post ist ein Staatsmonopol, aber die Grundbuchführung ist es nicht minder; Niemand wird in Zukunft Eigenthum erwerben können, ohne sich an den vom Staat angestellten Hypothekenrichter zu wenden. Abg. Graf Schwerin: Es ist ein durchaus richtiges und das derjenige, der einen Beamten anstellt, für dessen Handlungen verantwortlich ist; wenn wir dies anerkennen, so müssen wir den Antrag Thomsen annehmen ganz unbefürchtet darum, welche Folgen derselbe für das vorliegende Gesetz haben kann. — Abg. Lasker glaubt nicht, daß die Annahme des Amendements die vom Abg. Bieglar vorausgesetzte Auflösung des Staates zur Folge haben werde. Thatsache ist, daß der Staat den Bürger zwingt (mag man es nun Monopol nennen oder nicht), seinen Grundbesitz den Händen der Staatsbeamten anzuvertrauen. Es liegt auf der Hand, daß der Staat die Verantwortlichkeit für etwa daraus erwachsende Verluste nicht einem beliebigen Dritten aufzuerlegen kann, sondern selbst tragen muß. Die Bemerkung des Abg. Bieglar, daß es sich um eine Bestimmung im Interesse des Grundbesitzes handle, ist unrichtig. Wenn der Abg. Dieß diesen Gesichtspunkt zur Begründung des Antrages besonders hervorhebt, so ändert dies nichts an der Thatsache, daß die Annahme desselben Allen denen zu Gute kommt, die überhaupt ein Interesse am Hypothekenverkehr haben. Wenn der Abg. Bieglar den Staat als einen höheren sittlichen Begriff betrachtet, der den Regeln des gewöhnlichen geschäftlichen Lebens nicht unterworfen werden dürfe, so hat er vielleicht Recht, aber doch nur so weit, als der Staat selbst in das geschäftliche Leben nicht eingreift; sobald dies geschieht, wie im vorliegenden Falle, muß er es sich gefallen lassen, auch unter die allgemeinen Geschäftseregeln gestellt zu werden. — Der Antrag Thomsen wird hierauf mit sehr großer Majorität (gegen etwa 10 St.) angenommen.

§ 69 wird im Einverständnis mit der Regierung nach einem Antrage des Abg. Dr. Bähr in folgender Fassung angenommen: „Die Beamten des Grundbuchamtes sind nicht berechtigt, eine beantragte Eintragung oder Löschung wegen Mängel des Rechtsgeschäfts zu beanstanden, welches der rechtsgültig erfolgten Auflassung, Eintragungs- oder Löschungs-bewilligung zu Grunde liegt.“ Mit der Annahme des § 71 („Dieses Gesetz tritt am 1. Jan. 1871 in Kraft“) ist die Verathung des Gesetzes bis auf den Eingang erledigt. Zu diesem Eingange beantragt Abg. Windthorst (Lüdinghausen) die Ausschließung der Provinz Westfalen nebst den Kreisen Essen, Duisburg und Rees; für dieses Gebiet soll der Gesetzentwurf keine Kraft haben. — Abg. v. Mallinckrodt bestrimmt denselben, während der Reg.-Comm. Förster denselben für absolut unannehmbar bezeichnet; die Regierung werde nie zugeben, daß ein Provinzialrecht als Particularismus schlimmer Art etabliert werde. (Beifall.) — Abg. F. Lorschütz, selbst Westfale, erklärt sich mit Entschiedenheit gegen den Antrag, für den sich in der Provinz nur wenige Juristen und Grundbesitzer interessirt haben, während die Fäden seiner Entstehung hier in Berlin zusammenlaufen. Vielmehr fasse der competenteste Theil der westfälischen Bevölkerung den Gesetzentwurf als einen dankenswerthen Fortschritt auf. — Der Antrag Windthorst wird hierauf mit sehr großer Majorität abgelehnt und das Gesetz im Ganzen mit derselben Majorität angenommen.

Es folgt die Schlussberathung über den vom Abgeord. Wölkel beantragten Gesetzentwurf, betreffend die Form der Grundstücks Zertheilungs-Verträge in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Neu-

Die deutschen Republikaner.

II.

In Mainz wurde nach der Eroberung desselben durch Cusine in dem „Convent der freien Deutschen“ die Frage erörtert, ob man eine „deutsche Republik“ unter dem Schutze der französischen Republik gründen, oder ob der neue Staat die Einverleibung in die französische Republik erbitten sollte. Es gab eine französische und eine deutsche Partei. Die erstere, zu der Förster gehörte, wollte die Einverleibung, die zweite, deren Leiter der Professor Hofmann war, kämpfte für die Selbstständigkeit, stimmte aber schließlich auch für die Vereinigung mit der Frankerepublik. Auch Adam Lux war dafür, ein Studirter, der als Gastbesitzer in der Nähe von Mainz lebte. Als Schüler Rousseaus sagte er: „Ich kenne die Gebrüder der großen Republiken, aber für jetzt handelt es sich darum, alle Völker so viel als möglich zu vereinigen, um den Despotismus zu bekämpfen.“ — An diesem Irrthum gingen die deutschen Republikaner in Mainz wie in allen rheinischen Städten zu Grunde. Jedes widernatürliche Bündniß der Parteien ist ihr Untergang; das werden auch die Republikaner unserer Zeit erfahren.

Förster sagte in der von ihm verfaßten Petition an den Convent in Paris: „Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr, was Euch gebührt. Die Natur hat gewollt, daß der Rhein die Grenze Frankreichs sein sollte, er war es in der Zeit des fränkischen Reichs. Durch die Vereinigung erhaltet Ihr Mainz — den Schlüssel des deutschen Reichs und die einzige Oeffnung, durch welche noch Eure Provinzen den Armeen und den Artillerielegionen der Feinde zugänglich sind.“ Das war es, um was es sich für die Franzosen handelte; der Schlüssel zum deutschen Reich; deshalb liebten sie den Mainzer möglichst viel Freiheit, um sie an sich zu letzen; diese hatten ihre Freiheitstheorie aber schwer zu büßen. Während der Belagerung wurden die Bürger zu Hunderten mit Frauen und Kindern hinausgetrieben und dem Kreuzfeuer der Belagerer und der Belagerten ausgesetzt, weil die ersteren

sie nicht annahmen, sondern wieder zurücktrieben. Nur durch das Mitleid der französischen Soldaten, welche sie wieder in die Stadt einließen, wurden die Leimsten gerettet.

Als die Preußen die Stadt einnahmen, verfahren sie mit der furchtbarsten Grausamkeit. Sie rissen die als Republikaner bekannten Bürger aus ihren Häusern, stellten sie an die Wand und erschossen sie. Die Frauen trieben sie in ihren Morgenkleidern, oft halb entblößt nach dem in eine Kaserne verwandelten kurfürstlichen Schlosse und zwangen sie, den dort von den Franzosen zurückgelassenen Roth und Urath mit den Händen fortzuschleppen. Viele wurden dabei ohnmächtig. Die besondern Feinde des Kurfürsten wurden gefesselt nach Coblenz geschleppt und dort in den elendesten kalten Gefängnissen dem Hungertode preisgegeben, von dem sie nur die Soldatenfrauen retteten, die ihnen Essen verschafften. Auch damit war die Rache des Kurfürsten noch nicht befriedigt. Er verlangte die Aburtheilung und Vernichtung seiner Gegner, und zu diesem Zweck wurden die Gefangenen nach preussischen Festungen geschleppt, wo sie furchtbar zu leiden hatten. Welch ein Held Cusine war, geht aus folgendem Vorfall hervor. Er hatte das offen liegende Frankfurt a. M. besetzen lassen; in diesem sammelten sich aber, als Preußen und Hessen vor der Stadt erschienen, Volkshäufen von meist unbewaffneten Handwerkern, welche den Franzosen die Gewehre abnahmen und diese abschossen, worauf jene von den Willen entließen. Aus diesem Ueberfall, bei dem kein Mann zu Schaden kam, schmiedete Cusine einen melodramatischen Bericht an den Convent, in dem er „den scheußlichen Verrath und den Mordmord seiner Waffenbrüder in Frankfurt“ meldete. Dreihundert von ihnen sind ruhmvoll für die Freiheit kämpfend unter den Messern der Mordmörder gefallen.“ Zur Bekräftigung übersandte er eins dieser Messer, es war das längste Schlächtermesser, das in Mainz aufzutreiben war. „An die 10,000 Mann waren mit diesen Messern bewaffnet.“ Dem entsprechend behauptete Cusine, daß der Tag des 2. December den Preußen und Hessen 4200 Mann gelostet habe.

Was ist Fallstaff gegen diesen Prahlhans und was ist

die Kriegsgeschichte für ihre Zeitgenossen, wenn die schamlosesten Lügen offiziell betrieben werden?

Als Cusine nach Frankfurt mit Freiheit und Humanität versprechenden Proclamationen einrückte, belegte er gleich darauf die Stadt mit einer Brandsteuer von 2 Mill. Fr. Das Volk wurde mühsam darüber und Cusine erklärte darauf, jeder, der nicht 30,000 Fl. eigenes Vermögen besitze, solle die Steuer zurückzahlen. „Die freigewordenen Franken, sagte er in seiner Bekanntmachung, haben den Wunsch, die Schwachen zu schützen und die ungerechten Verwalter von Reichthümern zu überzeugen, daß die Menschen, ihrer Geburt nach an Rechten gleich, nicht bestimmt sind, das Joch der Reichen zu tragen.“ — Trotzdem waren es die Armen, das Volk, welche die Franzosen aus Frankfurt trieben, obgleich der Convent beschlossen hatte, die Brandschätzung zurückzahlen.

Förster, Adam Lux und Petold wurden nach Paris geschickt, um die Einverleibung von Mainz in die Frankerepublik zu betreiben. Dort gingen ihnen aber die Augen über das wahre Wesen dieser Republik auf. Adam Lux wurde so furchtbar davon erschüttert, daß er zu sterben beschloß, um ein Beispiel zu geben, wie tief der deutsche Republikaner diesen Mißbrauch der Freiheit verachten müsse. Zuerst wollte er sich selbst tödten, dann entschloß er sich, eine Schrift zu verfassen und drucken zu lassen, in der er den Volkshäuptlingen volle Wahrheit sagte, um diese herauszufordern, ihn tödten zu lassen. Zu diesem Entschluß kam er, als er den Parisismus sah, mit dem Charlotte Corday in den Tod ging. Er führte seine Absicht aus, indem er in der Schrift „Abnung an die Franzosen“ seine Bewunderung der normännischen Judith aussprach, wenn er auch ihre That, den Mordmord, verwarf. „Ich war gekommen, hier die Herrschaft der sanften Freiheit zu suchen, sagte er, aber ich finde überall die Unterdrückung der Tugend, den Sieg der Unwissenheit und des Verbrechens. Ich habe satt, inmitten der Greuel, die unter meinen Augen geschehen, zu leben; lieber will ich sterben.“ Im Gefängniß war er Aller Liebling. Mit

